



Zuwendungs-Richtlinien der BGE STIFTUNG

Wer kann für eine Förderung in seiner Notsituation einen Antrag auf Unterstützung bei der BGE STIFTUNG stellen?

Alleinstehende sowie Paare oder Familien, Menschen mit Assistenzbedarf und Menschen unterschiedlicher Herkunft leben in Esslingen. Die Stifterin Baugenossenschaft Esslingen eG möchte in Esslingen die Vielfältigkeit der Bewohnerstrukturen fördern und damit die Lebendigkeit und Lebensqualität in den Quartieren sichern und stärken. Sie sieht daher eine soziale Verantwortung, die über die bloße Überlassung von Mietwohnraum hinausgeht. Sie möchte Menschen ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben in ihrer angestammten Wohnung und in ihrem Wohnumfeld führen zu können. Die Stifterin sieht eine Verantwortung für das Wohl von hilfsbedürftigen Mietern zu sorgen und entsprechende Entwicklungen in den Wohnquartieren zu fördern. Es ist der Stifterin ein besonderes Anliegen, in Einzelfällen in Not geratenen Menschen, insbesondere Mietern, individuell zu unterstützen.

Sie hat zu diesem Zweck die BGE STIFTUNG ins Leben gerufen.

Die BGE STIFTUNG verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch den § 2 Stiftungszweck:

§ 2 (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO,
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- Förderung des Wohlfahrtswesens,
- Förderung der Hilfe für Behinderte.

Unterstützungsmöglichkeiten

1) § 2a Stiftungszweck

- a) Förderung mildtätiger Zwecke mittels Bezuschussung von geeignetem Wohnraum an Mieter, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind bzw. von wirtschaftlich nachweislich hilfsbedürftigen Personen. Satz 1 gilt entsprechend bei Hilfen für in Not geratene Einzelpersonen oder Familien im Hinblick auf deren Wohnsituation.

Das kann zum Beispiel sein:

- Mieter¹ kann seine Wohnung nach einem Unfall nicht mehr bewohnen, die BGE STIFTUNG unterstützt, wenn kein Geld für den notwendigen Umzug vorhanden ist.
- Wenn Wohnungsverlust durch unverschuldete Arbeitslosigkeit, Krankheit, Trennung vom Partner oder Tod des Partners droht, unterstützt die BGE STIFTUNG mit einer Mietbeihilfe, um den Wohnungsverlust zu vermeiden.

2) § 2b Stiftungszweck

- b) Förderung der Hilfe für Mieter mit Assistenzbedarf mittels Bezuschussung von Umbaumaßnahmen in den Wohnungen, damit die geförderten Mieter möglichst lange in ihrem gewohnten Wohnumfeld verbleiben können.

Das kann zum Beispiel sein:

- Bad-Umbau bei körperlicher Einschränkung,
- Einbau einer Herdsicherung,
- Förderung von Hilfsmitteln zur Erhaltung der Selbständigkeit.

3) § 2c Stiftungszweck

- c) Förderung der Studentenhilfe mittels Gewährung von Mietbeihilfen an Studierende, die aufgrund wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe anderer angewiesen sind, auch unter Berücksichtigung eines Leistungsaspektes (Wohnstipendium).

Das kann zum Beispiel sein:

- Student befindet sich während seiner Prüfungszeit in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage, es drohen der Wohnungsverlust und / oder der Abbruch des Studiums.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

4) § 2d Stiftungszweck

- d) Organisation und Durchführung von jedwelchen Aktivitäten, mittels denen die oben genannten Satzungszwecke verwirklicht werden können.

Das kann zum Beispiel sein:

- Veranstaltungen / Vorträge mit dem Ziel zum Verbleib in der Wohnung bzw. des vertrauten Umfeldes,
- Projektförderung zum Thema Wohnen und Nachbarschaft,
- Unterstützung von gemeinnützigen Initiativen,
- Förderung von Nachbarschaftstreffs und WohnCafés zur Quartierstärkung.

e) § 2e Stiftungszweck

- e) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke oder ähnlicher Maßnahmen verwenden. Insofern ist die Stiftung als Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig.

Das kann zum Beispiel sein:

- Schuldnerberatung,
- Mieter-Mediation,
- Unterstützung von Stiftungen, wenn diese den gleichen Stiftungszweck fördern bzw. unterstützen,
- Projekte von Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen.

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Unterstützung
bzw. Hilfe durch die BGE STIFTUNG.**

Prinzip der Nachrangigkeit

Unterstützung kann nur in den Fällen geleistet werden, in denen kein oder ein nicht ausreichender Anspruch an staatliche oder privatrechtliche Institutionen (bspw. SGB II, SGBXII, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung oder sonstigem Versicherungsschutz) oder aus privaten Leistungsverpflichtungen von Eltern und Angehörigen besteht.